

alv-POSITION

zweite Lesung „Stärkung Volksschule“

I Gesamtwürdigung der Schulgesetzänderung

Der alv beurteilt die vorgeschlagene Revision des Schulgesetzes als einen Fortschritt. Der Aargau leistet seinen Beitrag für die Harmonisierung des Bildungsraums Schweiz. Und die aargauische Volksschule erfährt in moderater Weise einzelne pädagogische Verbesserungen. Grossen Wert legt der alv auf die folgenden Änderungen:

- Obligatorium der Kindergartens samt der Möglichkeit der schulischen Heilpädagogik
- Reduktion der Klassenmaxima an der Primarstufe auf 25 Kinder
- Zusatzlektionen für belastete Gemeinden
- Beschulung von Jugendlichen im Time-out

II Anmerkungen und Anträge zur zweiten Lesung der Schulgesetzänderungen

Abschlusszertifikat (§ 13b neu)

In der skizzierten Form ist das Abschlusszertifikat sinnvoll. Mit der Berücksichtigung verschiedener Prüfungen und einer Projektarbeit stellt es mehr als eine Momentaufnahme der Schülerleistung dar und ist deshalb der Bezirksschulabschlussprüfung vorzuziehen. Richtig ist auch, dass die ganze Oberstufe ein Abschlusszertifikat erhalten soll. Offen bleibt allerdings die Frage, wie die Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufe II geregelt wird.

Ressourcenzuteilung (§ 14a)

Das Gesetz regelt richtigerweise den Grundsatz. Die Kriterien für die Zuteilung der Ressourcen erlässt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese sollen sich, wie bisher verlautet wurde, auf die einzelne Gemeinde beziehen. Dies ist sinnvoll, nicht zuletzt, weil die entsprechenden Indikatoren bereits vorhanden sind. Es muss allerdings möglich sein, dass Quartierschulen mit einem belasteten sozialen Umfeld Zusatzlektionen erhalten, auch wenn sie einer durchschnittlich wenig belasteten Gemeinde angehören. Das Bildungsdepartement muss für solche Fälle über einen Härtefonds verfügen, um unbürokratisch die nötigen Ressourcen sprechen zu können.

Oberstufenzentrum (§ 22 und 57)

Die begriffliche Auftrennung in Oberstufenzentrum und Bezirksschule ist problematisch. Denn die Bezirksschule ist Teil der Oberstufe.

Welche bildungspolitische Absicht verfolgt der Regierungsrat mit dieser begrifflichen Auftrennung? Soll die Bezirksschule langfristig von der übrigen Volksschule abgekoppelt werden?

Organisation der Bezirksschulen (§ 22a neu und § 90d neu)

Dass eine neu zu gründende Bezirksschule mindestens sechs Abteilungen aufweisen muss, ist aus der Perspektive des Schulangebots und der Personalplanung sinnvoll. Der alv empfiehlt aber, bestehende Bezirksschulen nur dann aufzuheben, wenn sie als isolierte Schulen weniger als sechs Abteilungen umfassen.

Antrag:

§ 90d (neu)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a dieses Gesetzes bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen, **die nicht Teil eines Oberstufenzentrums bilden**, dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

Niveaunklassen (§ 22.4)

Die regierungsrätliche Botschaft listet viele administrative Überlegungen zum Niveaukur auf, aber kaum pädagogische. Eigentlich hätte der alv in erster Linie eine pädagogische Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Grossen Rats, Niveaunklassen auf freiwilliger Basis einzuführen, erwartet. Dies ist leider unterblieben. Unter den heute möglichen Zusammenarbeitsformen auf der Oberstufe nennt der Regierungsrat: „Besuch eines Faches im höheren Leistungszug“ (Seite 19 der Botschaft).

Diese Aussage bedarf weiterer Präzisierungen:

Durch welchen Erlass ist diese Möglichkeit geregelt?

Wie wird der Besuch eines Faches in einem höheren Leistungszug im Zeugnis abgebildet?

Wie werden die Jugendlichen und ihre Eltern über diese Möglichkeit informiert?

Prüfungsantrag zur Auswirkung von 6/3 auf die Bezirksschule

Die Konsequenzen der Verlängerung der Primarstufe auf den Lehrplan sowohl der Primarschule als auch der Oberstufe müssen ernster genommen werden. Die 6. Primarklasse ist eine Gesamtschule ohne Fachlehrpersonen. Es liegt somit auf der Hand, dass die Stoffziele der 6. Primar nicht die gleichen sein können wie diejenigen der bisherigen ersten Klasse der Oberstufe. Die Lehrpläne der dreijährigen Oberstufe bedürfen deshalb einer genauen Überprüfung. Die neue sechste Primarklasse soll so ressourciert werden, dass sie die Chancen der besseren Integration nutzen kann, ohne die individuelle Förderung zu vernachlässigen.

Prüfungsantrag zur Dyskalkulie

Die Überlegungen des Regierungsrats zielen darauf ab, die Kinder ganzheitlicher und nicht pathologisierend zu betrachten. Dies entspricht dem Grundgedanken der integrativen Schulung. Wer Rechenschwächen auf diese Weise begegnen will, muss genügend heilpädagogische Ressourcen zur Verfügung stellen.

Finanzieller Aufwand

Der alv empfiehlt, die Reduktion der Klassengrössen an der Primarstufe ohne Kompensation bei den Zusatzlektionen vorzunehmen.

Die Reduktion der Klassengrössen an der Primarstufe ist eine Notwendigkeit, um die Lehrpersonen an der Primarstufe zu entlasten. Die Zusatzlektionen sind eine Notwendigkeit, um Kinder mit einem für die Bildung ungünstigen sozialen Hintergrund besser zu fördern. Die für diesen Zweck ursprünglich geplanten 35 Millionen stellen bereits eine erhebliche Reduktion gegenüber dem im Bildungskleeblatt Beschlossenen dar. Diesen Betrag nochmals zu schmälern, wäre dem Zweck der Förderung von Kindern aus bildungsfernen Milieus abträglich.